

**Amtliche Bekanntmachung 049/2009  
Wahlbekanntmachung**

1. Am 30. August 2009 finden die

**Kommunalwahlen**

statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in **42** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

**Die Wahlbezirkseinteilung einschließlich der Abgrenzung der Stimmbezirke sowie die Lage der Wahlräume kann bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 222 oder 223, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 9. August 2009 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Wahl zum Städte- regionstag	Gemeindewahlbezirke	Stimmbezirke Nr.
6	01 – 06, 08	0101, 0102, 0201, 0202, 0301, 0302, 0401, 0402, 0501, 0502, 0601, 0602, 0801, 0802
7	07, 09 - 14	0701, 0702, 0901, 0902, 1001, 1002, 1101, 1201, 1202, 1301, 1302, 1401, 1402
8	15 - 22	1501, 1601, 1602, 1701, 1702, 1801, 1802, 1901, 1902, 2001, 2002, 2101, 2102, 2201, 2202

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **13.00 Uhr** im **Rathaus Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger ihren Identitätsnachweis oder Reisepass - zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

**Der Wähler hat für die Wahl des Rates der Stadt Herzogenrath, für die Wahl des Städteregionsrates und für die Wahl des Städteregionstages jeweils eine Stimme.**

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für den **Stadtrat**
- b) für das Amt des **Städteregionsrates**
- c) für den **Städteregionstages**

gekennzeichnet werden.

## Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- |  |                   |                                    |
|--|-------------------|------------------------------------|
| a) für die <b>Wahl des Rates:</b>              | <b>hellgraue</b>  | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| b) für die <b>Wahl des Städteregionsrates:</b> | <b>blaue</b>      | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| c) für die <b>Wahl des Städteregionstages:</b> | <b>hellorange</b> | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den ein Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben ( § 25 Kommunalwahlgesetz ).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Der Bürgermeister  
Herzogenrath, 01. Juli 2009  
gez. von den Driesch  
Wahlleiter